

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2011

§/Artikel/Anlage

§ 177d

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Vorsätzlicher unerlaubter Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen**

§ 177d. Wer Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag herstellt, einführt, ausführt, in Verkehr setzt oder verwendet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.